## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-287260</u>

## V. Bekanntmachung.

- 1. Das neue Schuljahr beginnt am 11. September. Am Tage vorher, Donnerstag den 10., haben sich neu eintretende Schülerinnen auf dem Geschäftszimmer der Direktion, Sophienstrasse 14, vormittags 9—12 Uhr, anzumelden und dabei vorzulegen:
  - a, ihren Geburtsschein,
  - b. ihren ersten oder zweiten Impfschein und
  - c. für den Fall, dass sie zuvor einer anderen Lehranstalt angehört haben, ihr letztes Schulzeugnis.

Ausserdem werden Anmeldungen bis zum 25. Juli — schriftlich oder mündlich — unter Vorlage der nötigen Zeugnisse täglich zwischen 10-11 Uhr entgegengenommen.

Am Freitag, den 11. September haben sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der VIII.—X. Klasse (Vorschule) um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden An dem gleichen Tage werden die Nachprüfungen abgenommen.

- 2. Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen des neuen Schuljahrs statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach vierzehntägiger Beobachtung.
- 3. Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Massgabe einer von dem Grossh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:
- 1. vom 11. September bis 11. Januar 2. > 11. Januar > 11. Mai
  - 3. > 11. Mai > 11. September

in Klasse X—VIII je 20 M., in Klasse VII—I je 27 M.

Das Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf 4 Me festgesetzt.

Im übrigen ist auf die von dem Grossh. Oberschulrat unterm 17. Juni 1886 genehmigte Schulgeldeinzugs-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und auf die Verfügung des Grossh. Oberschulrats im Verordnungsblatt Nr. V. vom Jahr 1882 zu verweisen, worin folgendes festgesetzt ist:

Schüler, welche während eines der für Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnittes die Anstalt verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

Neueintretende Schüler haben das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Von Erhebung des Schulgeldes ist im letzteren Fall nur dann abzusehen, wenn der betreffende Schüler von einer inländischen, staatlichen Schulanstalt kommt, an welcher derselbe das Schulgeld für den fraglichen Zeitabschnitt bereits bezahlt hat. Dass dies geschehen, ist durch Vorlage der Quittung der betreffenden Schulkasseverrechnung nachzuweisen.

5

Diese Bestimmungen finden nach Zustimmung der Stadträte auch auf die höheren Mädchenschulen unter sich Anwendung.

- 4. Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879-80 S. 6 kann laut Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 1880 die Summe von 500 M. für Schulgelden achlässe verwendet werden. Gesuche um solche sind nach §. 23 der Schulgeldeinzugs-Ordnung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs bei der Schuldirektion einzureichen.
- 5. Die Bewerbungen um Stipendien aus der Pauline Vierordt-Stiftung sind zwischen dem 7. und 23. Januar an die Direktion zu richten. Nach den bezüglichen Bestimmungen, die in dem Jahresbericht 1884—85 S. 8 und 9 abgedruckt sind, und nach der im Jahresbericht 1885—86 S. 38 Nr. 5 enthaltenen Abänderung können einige Schülerinnen der zwei obersten Klassen zum Abschluss ihrer Schulbildung oder zur Vorbereitung für einen Beruf Stipendien aus dem Zinsenerträgnis des Stiftungskapitals von 6 000 M. erhalten. Diese sollen mindestens 60 M. betragen. In erster Linie werden Schülerinnen berücksichtigt, die mit dem Stifter oder seiner Frau verwandt sind; sodann erhalten Karlsruherinnen den Vorzug vor anderen Badenerinnen. Diejenigen, welche nicht aus dem Grossherzogtum Baden gebürtig sind, sollen ausgeschlossen bleiben; doch hat der Herr Stifter von dieser Bestimmung in einem Fall abgesehen.
- 6. Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 6. Januar, an Ostern vom Palmsonntag bis Montag nach dem Weissen Sonntag = 10 Werktage, in der Woche nach Pfingsten 5 Werktage, am Schluss des Schuljahres 6 Wochen (gewöhnlich vom 1. August bis 11. September).
- 7. Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgeblieben en Gegenstände, wie Schirme, Überschuhe u. dgl. bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt. Übrigens wiederholen wir hier den schon vor einigen Jahren den Angehörigen unserer Jugend gemachten Vorschlag, die Kleidungsstücke, welche die Schülerinnen ablegen, sowie Schirme, Taschentücher u. a. wo möglich mit vollen Namen zeichnen zu lassen.
- Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich, wenn immer möglich vor dem Schluss des Schuljahrs anzeigen.
- 9. Aus der Schulordnung wird laut Erlass des Grossh. Oberschulrats vom 17. Februar 1886 in Erinnerung gebracht:
  - a. Die Freigebung des Besuches einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Klassenlehrer, in Abwesenheit desselben bei dem Schulvorstand, in dringenden Fällen bei dem Lehrer, welcher die betreffende Stunde erteilt, nachzusuchen.
  - b. Urlaub für einen ganzen Tag bewilligt der Klassenlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der Schulvorstand, für mehrere Tage nur der letztere.
  - c. Den betreffenden Fachlehrern ist in allen Fällen, wo sie nicht selbst Urlaub bewilligt haben, rechtzeitig geeignete Mitteilung zu machen.
  - d. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde, müssen nachträglich durch schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Fürsorger, in welcher die Dauer der Versäumnis anzugeben ist, beim Klassenlehrer sowie bei denjenigen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, in genügender Weise entschuldigt werden.
- 10. Wenn eine Schülerin wegen besonderer Verhältnisse von einem oder mehreren Lehrgegenständen befreit werden soll, so hat sie unter Vorlage der nötigen Bescheinigungen (Eingabe der Eltern, ärztliches Zeugnis) sich an ihren Klassenvorstand zu wenden, welcher das weiter nötige besorgt. Karlsruhe, im Juni 1891.

Dr. Löhlein.